

3. 629. a (3) Nr. 7152.

Kundmachung

der k. k. Steuerrichtung für Krain vom 16. Oktober 1854, die Einreichung der Einkommensteuer Bekennnisse für das Verwaltungsjahr 1855 betreffend.

Nach dem Allerhöchsten Patente vom 27. September d. J. ist die Einkommensteuer in dem Ausmaße und nach den Bestimmungen, welche für das Verwaltungsjahr 1854 vorgeschrieben wurden, auch im Verwaltungsjahre 1855 zu entrichten.

Da jedoch die in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 11. September 1853, Zahl 14844, mit der hierortigen Kundmachung vom 20. September 1853, Z. 8048, vorgezeichneten Grundlagen zur Bemessung der Einkommensteuer für das Verwaltungsjahr 1854 im Verwaltungsjahre 1855 eine Aenderung erleiden, so wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 7. Oktober 1854, Zahl 18184, im Nachhange zu den unterm heutigen, Zahl 7152, in Bezug auf die direkte Besteuerung für das Verwaltungsjahr 1855 kundgemachten Allerhöchsten Bestimmungen Folgendes angeordnet:

1. Den Bekennnissen über das Einkommen der I. Klasse für das Verwaltungsjahr 1855 sind die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1852, 1853 und 1854 zur Ermittlung des sich ergebenden reinen Durchschnitts-Ergebnisses zum Grunde zu legen.

2. Die Anordnungen der §§. 21 und 22 des Allerhöchsten Patentes vom 29. Oktober 1849 über die Einhebung der Einkommensteuer von stehenden Bezügen der II. Klasse sind auf die, von solchen Bezügen für das Jahr, welches mit 1. November 1854 beginnt, und am 31. Oktober 1855 endet, fälligen Beträge anzuwenden.

3. Die Zinsen und Renten der III. Klasse, welche der Verpflichtung des Bezugsberechtigten zur Einbekennung unterliegen, sind für das Verwaltungsjahr 1855 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. Oktober 1854 einzubekennen.

4. Die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekennnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühren, so wie die Entscheidung über die Rekurse hat nach den bestehenden Anordnungen zu geschehen; endlich

5. zur Ueberreichung der Bekennnisse über das Einkommen, und zu jener der Anzeigen über stehende Bezüge wird mit Hinweisung auf den §. 32 des Allerhöchsten Patentes vom 29. Oktober 1849 und auf die Bestimmung der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 die Frist bis letzten Dezember 1854 bestimmt.

k. k. Steuerrichtung. Laibach am 17. Oktober 1854.

(Patent.)

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Benedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem etc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steier, Kärnten, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Aushwitz und Zator, von Teschen, Triaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober-

und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc.; Herr von Triest und Cattaco und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien etc.

Zur Bedeckung der Staatsverordnungen im Verwaltungsjahre 1855 finden Wir, nach Genehmigung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes Folgendes anzuordnen:

1. Im Verwaltungsjahre 1855 sind die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Erwerbsteuer und die Einkommensteuer sammt den Zuschlägen zu diesen Steuern, in dem Ausmaße und nach den Bestimmungen, wie sie für das Verwaltungsjahr 1854 vorgeschrieben wurden, zu entrichten, soweit nicht mit den folgenden Bestimmungen des gegenwärtigen Patentes eine andere Anordnung getroffen wird.

2. Den Kronländern und Landestheilen, in welchen die Grundsteuer nach den Ergebnissen des stabilen Katasters mit Sechzehn Gulden von Hundert Gulden des Reinertrages als ordentliche Steuer umzulegen ist, wird für das Verwaltungsjahr 1855 auch der die ehemaligen Kreise Ghrum und Gzastau umfassende Landestheil Unseres Königreiches Böhmen, in welchem der stabile Kataster nunmehr beendet ist, beigezählt.

3. In den Königreichen Kroatien und Slavonien wird, in Gemäßheit Unseres Patentes vom 6. September 1853, die Grundsteuer im Verwaltungsjahre 1855 mit Sechzehn Gulden von Hundert Gulden Reinertrag des provisorischen Katasters umgelegt.

4. Für Unser Großfürstenthum Siebenbürgen sehen Wir, in Erwägung der daselbst noch einstellenden fortdauernden Besteuerungsverhältnisse fest, daß die Grundsteuer für das Verwaltungsjahr 1855 mit zehn Prozent des, durch die Erhebungen des Grundsteuer-Provisoriums ermittelten Reinertrages bemessen werde, und daß dagegen vom 1. November 1854 an aufzuhören haben:

- a) die Appertinentialtaxen;
- b) die Viehtaxen von dem Vieh, das sich nicht im Auslande auf der Weide befindet;
- c) die Taxen von Privatprozenten. Diese Prozenten haben aber, soweit dieselben nicht durch die Grundsteuer getroffen werden, vom 1. November 1854 an, der Einkommensteuer zu unterliegen;
- d) die Einkommensteuer vom Erträgnisse der Waldungen.

Die übrigen hier nicht aufgeführten, in dem bisherigen siebenbürgischen Steuersysteme oder Unseren nachgefolgten Anordnungen gegründeten direkten Abgaben, haben dagegen einstellend, sowohl in ihrer Einrichtung, als ihrem bisherigen Ausmaße ungeändert zu bleiben.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung unserer gegenwärtigen Anordnungen beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 27. September im Eintausend achthundert vier und fünfzigsten, Unserer Reiche im sechsten Jahre.

Franz Josef m. p. (L.S.)

Graf Buol-Schauenstein m. p.

Freiherr v. Baumgartner m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonet m. p.

RAZGLAS

c. k. dačnega vodstva za Krajusko 16. Oktobra 1854.

Zastran podajanja dohodniških spovedkov za upravno léto 1855.

Po Najvišjem patentu 27. Septembra t. l. bo dohodnino po izméri in po določbah odrajtovati, ki so bile za upravno léto 1854 predpisane, tudi v upravnim létu 1855.

Ker je bilo pa treba, podlage za izméro dohodnino za upravno léto 1854, ki so bile vsled razpisa visocega dнарstvenega ministerstva 1853, števil. 14844, s tukajšnjem razpisom 20. Septembra 1853, števil. 8048 predpisane, v upravnem létu 1855 preurediti, se vsled razpisa visocega dнарstvenega ministerstva 7. Oktobra 1854, števil. 18184, dodatno k Najvišjim določbam današnjega dne pod števil. 7152, gledé na neposrednje davšine za upravno léto 1855 razglašene to le zaukaže:

1. Spovedki zastran dohodnino I razreda za upravno léto 1855 se delajo po čišni posrednini dohodkov in izdatkov let 1852, 1853 in 1854.

2. Kar velévata §§. 21 in 22 Najvišjega patenta 29. Oktobra 1849, zastran pobora ja dohodnino od stanovitnih prejémšim II razreda, ima tudi za zneske od tacihi prejémšim za léto, ki se začne s 1. Novembra 1854 in neha z 31. Oktobra 1855, spadajoče veljati.

3. Obresti in dohodke III razreda, ki so jih vpravičeni spovedati dolžni, je upravno léto 1855 po stanju premoženja in dohodkov 31. Oktobra 1854 spovedovati.

4. Prejemati, preuresvati in ustanovljavati spovedke in naznanjevanja za dohodnino, potem da šino ustanovljavati kakor tudi rekurse razsojevati gré po obstojécih pravilih, zadnjič.

5. Za oddajanje spovedkov dohodnino in naznanjevanj stanovitnih prejémšim se z ozerom na §. 32 Najvišjega patenta 29. Oktobra 1849 in na določbe izpeljavnega predpisa 11. Januarja 1850 čas do poslednjega dne Decembra 1854 odlič.

C. k. davčno vodstvo. V Ljubljani 17. Oktobra 1854.

(Patent.)

Mi Franc Jozef Pervi, po božji milosti cesar Avstrianski, kralj Ogerski in Česki, kralj Lombardski in Beneški, Dalmatinski, Horvaški, Slavonski, Gališki, Vladimirski in Ilirski, kralj Jeruzalemski i. t. d.; nadvojvoda Avstrianski; véliki vojvoda Toskanski in krakovski; vojvoda Lotarinski, Solnograški, Štajerski, Koroški, Krajnski in Bukovinski; véliki knez Erdeljski; mejni grof Moravski, vojvoda Gornje- in Dolnje Silezki, Modenski, Parmezanski, Piačenski in Kvastalski, Osvetimski in Zatorski, Tešinski, Friulski, Dobrovaški in Zaderski; pokneženi grof Habsburški, Tiroljski, Kiburški, Goriški in Gradiškanski; knez Tridentinski in Briksanski; mejni grof Gornje- in Dolnje Lužiški in Istrianski; grof Hohenembski, Feldkirchski, Bregenski, Sonnenberški i. t. d.; gospod mesta Teržaškega, Kotora in Slovenske meje; véliki vojvoda vojvodine Serbske i. t. d. i. t. d.

Da se deržavne potrebe v upravnem létu 1855 založe, zaukažemo po zaslišanju Naših ministrov in Našega deržavnega svetovavstva, kar sledi:

1. V upravnem létu 1855 se imajo zemljišni ali gruntni davek, davek od poslopij,

pridobnina in dohodnina s prikladami k tem davkom vred, v tej izmeri in po teh odločbah odrajtovati, ki so bile za upravno leto 1854 zapovedane, kolikor se s sledečimi odločbami tega patenta ne zaukazuje kaka druga naredba.

2. Kronovinam in delom dežel, v kterih gré grunti davek po iznajdkih stanovitnega katastra s šestnajstimi goldinarji od sto goldinarjev čistega prihodka kakor redni davek nalagati, se bode v upravnem letu 1855 tudi tisti kos Našega Ceskega kraljestva prišteval, ki zapopada nekdanje okrožja Krudim in Časlov, in v kterem je zdaj stanovitni kataster doveršen.

3. V kraljestvih Hervaškim in Slavoniskim se po Našem patentu 6. Septembra 1853 v upravnem letu 1855 zemljišni davek nalaga s šestnajstimi goldinarji od sto goldinarjev čistega prihodka začasnega katastra.

4. Za Našo véčko knežijo Erdeljsko ustanovljemo premislivši tu medčasno šeobstoječe davkne razmere, da naj se zemljišni davek za upravno leto 1855 z desetimi odstotki čistega, s pozvédbami zastrau začasnega zemljišnega prihodka ustanov jenega izmérja, in da imajo od 1. Novembra 1854 naprej nehati:

- prične takse;
- takse od živine, ktera ni na paši v tuji deželi;
- takse od privatnih dohodkov. Ti dohodki se pa imajo, ako jih ne zadéva zemljišni davek, od 1. Novembra 1854 naprej, podvréti dohodnini;
- dohodnina od pridelkov gojzdov.

Ostali, tu ne našeti, v dosedajni Erdeljski davkovski uredbi ali v Naših poznejih zaukazih ustanovljeni davki imajo nasproti gledé na dosedajno uredbo, kakor tudi na dosedajno izméro nepremenjeni ostati.

Našemu ministru dnarstva je naloženo, te zaukaze izpeljati.

Dano v Našem poglavnem in stolnem mestu Dunaju 27. Septembra tisuč osem sto štiri in petdesetim, Našega cesarjevanja v šestem letu.

Franz Josef I. r. (L. S.)

Grof Buol-Schauenstein I. r.

Baron Baumgartner I. r.

Po najvišjim zavkazu:

Ransonet I. r.

3. 638. a.

R. k. ausschließende Privilegien.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 20. Juli 1854, 3. 16176|1187, dem Heinrich Arend, bürgerl. Schlossermeister in Lemberg, auf die Erfindung einer Getreide-Mähmaschine ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von zwei Jahren verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 22. Juli 1854, 3. 15865|1160, das dem Michael Süß unterm 19. Juni 1853 verliehene ausschließende Privilegium auf die Erfindung, gesponnene Schafwollabfälle zur neuerlichen Verspinnung und Fabrikation verwendbar zu machen, auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat am 22. Juli 1854, 3. 16208|1197, das ursprünglich dem Karl Wenzel Dobry und dem M. E. Unger verliehene, seither in das Alleineigenthum des Letztgenannten übergegangene ausschließende Privilegium ddo. 20. Juni 1853 auf eine Erfindung in der Erzeugung eines besonders gereinigten Deles aus raffinirtem Elain, auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 22. Juli 1854, 3. 17395|1292, den beiden Buchdruckergehilfen in Wien, Johann Krussa (Altlerchenfeld Nr. 120) und Anton Knapp (Neubau Nr. 265), auf die Erfindung, auf der Buchdruckerpresse mittelst Lettern von Guttapercha, oder mittelst eines elastischen Cylinders und Matrizen von Blech alle Arten Anzeigen, Kundmachungen, Warnungstafeln u. s. w., dann Firmen, direkt auf Blech, Steiu, Glas und jedes beliebige Materiale zu drucken, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von fünf Jahren verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 24. Juli d. J., 3. 16960|1271, das dem G. Sigl, Maschinen-Fabrikbesitzer in Wien, unterm 31. August 1851 verliehene ausschließende Privilegium auf die Verbesserung einer Presse, wobei der Druck mittelst Platten und Walzen bewirkt werde, und welche besonders zur Runkelrübenzucker- und Del-Fabrikation anwendbar sei, auf die Dauer des vierten Jahres, mit Ausnahme der Wirksamkeit auf den Umfang des gesammten Reiches, verlängert.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unterm 25. Juli d. J., 3. 16458|1221, dem Bernhard Badel, Banquier in Paris, über Einschreiten seines Submandatars Anton Freiherrn v. Sonnenenthal, Zivil-Ingenieurs in Wien (Wieden Nr. 565), auf eine Verbesserung, bestehend in der Anwendung eines besondern Mechanismus bei der Tastatur des elektrischen Telegrafen, „Schnecken-Apparat“ (Mecanisme à Helice) genannt, wodurch das Signal noch sichtbar bleibe, wenn bereits der Druck des Fingers aufgehört hat, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiums-Beschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 24. Juli d. J., 3. 16207|1196, das dem Franz Manzka verliehene und seither zur Hälfte in das Eigenthum des Julius und der Karoline Prugberger übergegangene ausschließende Privilegium ddo. 28. Juni 1847, auf eine Erfindung von Vorrichtungen für Ankündigungen und Kundmachungen, auf die Dauer des achten Jahres, mit Ausdehnung der Wirksamkeit auf den Umfang des gesammten Reiches, verlängert.

Das Handelsministerium hat am 24. Juli d. J., 3. 16959, das dem Laurenz Altlehner unterm 5. Juli 1853 verliehene ausschließende Privilegium auf eine Erfindung und Verbesserung in der Straßen- und Trottoirs-Pflasterung, auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat am 22. Juli d. J., 3. 15866|1161, das dem Josef Morawek unterm 15. Juni 1853 auf eine Erfindung in der Konstruktion einer neuen Gattung Heizöfen, „Vulkan-Defen“ genannt, verliehene ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat am 24. Juli d. J., 3. 12944|961, das dem Franz Faver Kufka, landesbefugten Fabrikanten chemischer Produkte in Wien, unterm 30. März 1851 verliehene ausschließende Privilegium auf die Erfindung, durch die Anwendung mehrerer, theils chemischer, theils physikalischer Kunstleistungen die Unnachahmlichkeit von Werthpapieren zu erzielen, auf die Dauer des vierten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat am 24. Juli d. J., 3. 16206|1195, das dem Poizat Duclé und Komp., David Clovis Knab und Alfred Antoine Paulin Mallet, unterm 28. Juni 1853, auf die Erfindung eines Systems zur Destillation von Pflanzen- und Mineralstoffen, dann der Knochen und der Fleischgattungen verliehene aus-

schließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat am 24. Juli d. J., 3. 16205|1191, das dem Alois Haasmann unterm 15. Juni 1853 auf die Erfindung eines Feuer sicherheits-Apparates für russische und Cylinder-Rauchfänge verliehene ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 25. Juli d. J., 3. 17191|1279, dem Thomas John, k. k. Ingenieur-Assistenten der südöstlichen Staats-Eisenbahn in Pesth, auf die Erfindung eines Telegraphen-Schreibapparates, mittelst welchem die telegraphischen Zeichen durch eine immer gleich starke, nie versagende Färbung auf dem Papier hervorgebracht werden, und wozu ein viel schwächerer elektrischer Strom als bei den bisher bekannten Apparaten benöthigt werde, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiums-Beschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 24. Juli d. J., 3. 16811|1246, das dem Simon Marth unterm 29. Juni 1853 verliehene ausschließende Privilegium auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Schraubenzwingen für Holzarbeiten ohne Leim, auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unterm 26. Juli d. J., 3. 16374|1205, dem Kaspar Feyfar, Techniker in Prag, auf die Erfindung einer Lampe mit paraboloidischem und hyperboloidischem Stahlreflektor, welche durch zweckmäßigere Verwendung des erzeugten Lichtes die bisherigen Beleuchtungsmittel an Brauchbarkeit übertreffe, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 26. Juli d. J., 3. 16379|1210, dem Friedrich Scotti, Wasserbau-Oberingenieur in Wien (Neubau Nr. 305), auf eine Verbesserung seiner unterm 19. Mai 1853 privilegirten Kästen zum Holz- und Steinkohlentransporte auf dem Wasser, wodurch mittelst verschiedener Formen und Größen dieser Kästen oder Schiffspontons das Befahren sowohl seichter und schmaler, als auch tiefer und breiter Gewässer erleichtert werde, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 26. Juli d. J., 3. 16457|1220, dem Anton C. Berkich, Privatier in Wien (Wieden Nr. 777), auf die Erfindung einer besonderen Reinigung des Kopshaars, wodurch dasselbe von allen miasmatischen Stoffen befreit und vor der Einwirkung des Ungeziefers geschützt werde, auch bedeutend an Elastizität gewinne, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 26. Juli d. J., 3. 17192|1280, dem Karl Steyrer, Chemiker in Prag, über Ansuchen seines Bevollmächtigten Alois Heinrich, Sekretär des n. ö. Gewerbevereines in Wien, auf eine Erfindung, aus der schon gebrauchten Krappflotte ein Produkt von bisher unerreichter Vollkommenheit darzustellen, welches im nassen Zustande 20 Perzent der besten französischen

Garancine (im trockenen Zustande) ersehe, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von fünf Jahren verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 25. Juli d. J., 3. 17196|1284, dem Friedrich Eck, Mechaniker und Direktor des gräflich Henckel v. Donnermark'schen Walzwerkes zu Zeltweg in Steiermark, auf die Erfindung einer Papiererschneidmaschine, mittelst welcher man gleichzeitig schmale und breite, kurze und lange Bögen aus einem und demselben Papierbande schneiden könne, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von fünf Jahren verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 22. Juli 1854, 3. 16175|1186, dem Josef Rempel, Spänglermeister in Wien, Schottenfeld Nr. 378, auf eine Verbesserung in der Konstruktion der Kaffeemaschinen, ein ausschließendes Privilegium auf die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiums-Beschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 22. Juli 1854, 3. 16453|1216, dem Jakob Franz Heinrich Hemberger, Geschäftsvermittler in Wien (Stadt Nr. 782), auf eine Verbesserung an den Maschinen zum Hecheln des Flachses, Hanfes, Chinaflachses und anderer faseriger Substanzen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von fünf Jahren verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 22. Juli d. J., 3. 16583|1214, dem Anton Eschapek, Bürger zu Kuttendorf in Böhmen, auf die Erfindung einer Mahl- und Schrottmühle, mittelst welcher durch die Kraft eines einzigen Menschen eine bedeutende Getreidemenge binnen verhältnismäßig kurzer Zeit vermahlen werden könne, ein ausschließendes Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 22. Juli d. J., 3. 16384|1215, dem Josef Becchin, Glasperlenfabrikant in Venedig, auf die Erfindung einer Maschine zum Auffassen oder Einfäden von Glasperlen (Conterie), ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von zwei Jahren verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 22. Juli d. J., 3. 16373|1204, dem Johann Sieber, Chemiker in der Kettenhofer Fabrik bei Schwechat, auf eine Verbesserung im Färben und Behandeln oder Zurichten von Krapp, Campeche und andern Farbhölzern oder Farbmaterien zum Gebrauche beim Drucken und ebenso beim Färben von Webstoffen oder Fabrikaten, mittelst eines eigens präparirten Schleimstoffansatzes, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von Einem Jahre verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Nachstehende ausschließende Privilegien sind theils durch freiwillige Zurücklegung, theils durch Zeitablauf, theils wegen Nichtausübung erloschen, und diese Erlöschungen vom k. k. Privilegien-Archive im Monate Juni d. J. vorschriftsmäßig einregistriert worden:

1) Das Privilegium des Jean Gabriel Isaf Grimaud de Caur ddo. 12. November 1838, auf die Entdeckung und Verbesserung in Anwendung eines Filtrir-Apparates (durch Zeitablauf erloschen).

2) Das Privilegium des Franz Mayer und Anton Müller ddo. 17. November 1838, auf die Erfindung, aus einem auf besondere Art, nämlich ohne allen Zusatz bereiteten Puddingstahle bloß mittelst roher Steinkohle Gußstahl zu erzeugen (durch Zeitablauf erloschen).

3) Das Privilegium der Handels- und Fabriksgesellschaft Carlo Luigi Chiozza e figlio in Triest ddo. 2. November 1841, auf die Erfindung einer neuen Gattung Seife (durch Zeitablauf erloschen).

4) Das Privilegium des Karl Reisenbüchler ddo. 28. November 1846, auf die Erfindung und Verbesserung bei der Bereitung einer Toilettenseife (durch Zeitablauf erloschen).

5) Das Privilegium des Friedrich Wallburg ddo. 8. November 1847, auf eine Verbesserung der Luftentleerungs-Maschine (Luftpumpe), (durch Zeitablauf erloschen).

6) Das Privilegium des Karl Kollinger ddo. 24. November 1849, auf die Erfindung eines Handhobels zum Papierschneiden (durch Zeitablauf erloschen).

7) Das Privilegium des Bernhard Bardameß ddo. 10. November 1850, auf die Erfindung einer neuen Methode, Brennholz, Weinstöcke und anderes derlei Holz auf Flüssen, wo keine Schiffe gehen können, zu transportiren (durch Zeitablauf erloschen).

8) Das Privilegium des Ferdinand Knie- rim ddo. 4. November 1851, auf die Erfindung und Verbesserung von Wagenfußtritten (durch Zeitablauf erloschen).

9) Das Privilegium des Josef Kustricky ddo. 11. November 1851, auf die Erfindung, aus ordinärem Papier, mit Anwendung eines eigenen Lackes, Bildhauerarbeiten zu verfertigen (durch Zeitablauf erloschen).

10) Das Privilegium des J. G. Daum ddo. 11. November 1851, auf die Erfindung und Verbesserung in der Konstruktion und im Gebrauche der Maschine des Mechanikers Lenoître in Paris, zur Erzeugung, Bouteillenfällung und Verkorkung moussirender Getränke (durch Zeitablauf erloschen).

11) Das Privilegium des Ferdinand Knie- rim ddo. 28. November 1851, auf die Erfindung und Verbesserung in der Konstruktion von doppelten Wagen-Fußtritten (durch Zeitablauf erloschen).

12) Das Privilegium des Franz E. Sinsler, Karl Grund und Karl Wunsch ddo. 5. November 1852, auf die Erfindung einer Flachs- und Hanf-Brech- und Schwingmaschine (durch Zeitablauf erloschen).

13) Das Privilegium des Ottmar E. Hörner und Friedrich Reichmann ddo. 29. November 1852, auf eine Verbesserung an den Gaslustern und Gaslaternen aller Art (durch Zeitablauf erloschen).

14) Das Privilegium des Friedrich Geßwein ddo. 23. September 1850, auf eine Erfindung, Werkstücke von Thon in beliebiger Gestalt und Größe zu formen und vollständig durchzubrennen (wegen Nichtausübung in Folge Handelsministerial-Erlasses ddo. 30. Mai d. J., 3. 11913|885, für erloschen erklärt).

15) Das Privilegium des Heinrich Daniel Schmidt ddo. 26. März 1849, auf die Erfindung einer Rübenschneidmaschine (durch Zeitablauf erloschen).

16) Das Privilegium des Franz E. Sigris (ursprünglich dem Johann Georg Steininger verliehen) ddo. 7. Mai 1853, auf die Verbesserung seiner privilegiert gewesenen Dampfkesseln-Maschine (durch Zeitablauf erloschen).

17) Das Privilegium des Josef Hury ddo. 1. Februar 1852, auf die Erfindung einer Holzleisten-Hobelmaschine (durch Zeitablauf erloschen).

18) Das Privilegium des Josef Guttmann ddo. 27. März 1853, auf eine Erfindung in der Bereitung der sogenannten Rosenmilch (durch Zeitablauf erloschen).

19) Das Privilegium des Bernhard Spiegler ddo. 29. Februar 1852, auf die Erfindung und Verbesserung in der Bereitung des Baumwollzwirnes (durch freiwillige Zurücklegung erloschen).

20) Das Privilegium des Josef Wetternek ddo. 25. December 1849, auf die Erfindung, jede vorhandene Kraft auf ein eigenes Vorgelegterart anzubringen, daß die fortgepflanzte Wirkung vortheilhafter wirke (durch freiwillige Zurücklegung erloschen).

21) Das Privilegium des Albin Denk ddo. 19. Mai 1853, auf die Verbesserung der Waschapparate, „Email-Waschapparate“ genannt (durch freiwillige Zurücklegung erloschen).

22) Das Privilegium des Rudolf Riegl ddo. 30. Jänner 1853, auf eine Erfindung, die Gutta-Percha in solchen flüssigen Zustand zu bringen, daß daraus plastische Gegenstände und Verzierungen gegossen werden können (durch freiwillige Zurücklegung erloschen).

23) Das Privilegium des Karl und Theodor Krauß ddo. 18. August 1852, auf die Erfindung einer neuen Drehbank (wegen Nichtausübung in Folge Handelsministerial-Erlasses ddo. 22. Juni d. J., 3. 14339|1052, für erloschen erklärt).

24) Das Privilegium des Alexander Schöller (ursprünglich dem Friedrich Krupp verliehen) ddo. 21. December 1843, auf die Erfindung, mittelst Maschinen Löffel und Gabeln von jeder beliebigen Größe aus Gold, Silber, Platsong u. durch Anwendung von Walzen auszuschnitten, und mit jeder beliebigen Verzierung auszupressen (durch Zeitablauf erloschen).

25) Das Privilegium des Franz Koukal (ursprünglich dem Johann Heidenreich verliehen) ddo. 6. December 1847, auf eine Erfindung von Wägen zum Verführen des verkleinerten Holzes (durch Zeitablauf erloschen).

26) Das Privilegium des R. W. Urling ddo. 31. December 1850, auf eine Verbesserung der Pressen (Bremsen) der Eisenbahnwagen (durch Zeitablauf erloschen).

27) Das Privilegium des Eduard Köstler ddo. 17. December 1851, auf die Erfindung einer neuen Gattung Kokos-Rußöl-Seife (durch Zeitablauf erloschen).

28) Das Privilegium des Bruno Rogalsky ddo. 29. December 1851, auf die Erfindung eines Fußbodenwachs-Extraktes in fester Masse (durch Zeitablauf erloschen).

29) Das Privilegium des Anton Kleinschuster ddo. 29. December 1851, auf eine Verbesserung in der Verfertigung wasserdichter Stiefel, Schuhe u., aus Leder oder Zeug (durch Zeitablauf erloschen).

30) Das Privilegium des Heinrich Jacobi ddo. 5. Dezember 1852, auf eine Verbesserung am Feuerzeug-Stuis (durch Zeitablauf erloschen).

31) Das Privilegium des Johann Zeh ddo. 6. December 1852, auf eine Verbesserung der Ausströmungen, Blasröhre und Sicherheitsvorrichtungen (durch Zeitablauf erloschen).

32) Das Privilegium des August Klein ddo. 15. December 1852, auf die Erfindung einer Soufflet-Pressen, um Leder, Sammt, Seide, Papier, Gummielastikum, Gutta-Percha u. schnell und leicht zu erzeugen (durch Zeitablauf erloschen).

33) Das Privilegium des Johann Reinhard Frauer ddo. 18. Dezember 1852, auf die Erfindung, einen billigen, dauerhaften und geschmeidigen Lack für Wachsteinwand, der an der Luft trocknet, zu erzeugen (durch Zeitablauf erloschen).

34) Das Privilegium des Eduard Sonntag und Johann Almeroth ddo. 18. December 1852, auf die Erfindung, alle Gattungen Baren aus Stahl, Guß- und Schmiedeseisen ohne

vorherige Verkupferung auf galvanischem Wege zu versilbern (durch Zeitablauf erloschen).

35) Das Privilegium des Anton Slawik ddo. 29. December 1852, auf eine Verbesserung der argantischen, schattenlosen Tisch- und Hängelampen (durch Zeitablauf erloschen).

36) Das Privilegium des Johann Schahld ddo. 29. December 1852, auf eine Erfindung, aus den Gusseisenplatten Gewichte und Maschinenbestandtheile zu erzeugen (durch Zeitablauf erloschen).

37) Das Privilegium des Alexander Strekfer ddo. 29. December 1852, auf eine Verbesserung an den Dampfkesseln und Wasserwärm-Apparaten (durch Zeitablauf erloschen).

Die bezüglichlichen Privilegiumsbeschreibungen liegen zu Jedermanns Einsicht im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

3. 644. a (2) Nr. 12329.

Vom 30. Oktober 1854, als dem Tage, an welchem hierlands die k. k. Bezirksämter in Wirksamkeit treten, sind Hausierpässe in Laibach bei dem hiesigen Stadtmagistrate, auf dem Lande bei den k. k. Bezirksämtern unter Beibringung der gesetzlichen Behelfe anzusuchen; wornach über vorausgegangene Prüfung dieser letzteren die Ausfertigung der gedachten Pässe durch die Landesregierung erfolgt.

Laibach am 26. Oktober 1854.

Von der k. k. Landesregierung im Herzogthume Krain.

Gustav Graf v. Chorinsky m/p.,
k. k. Statthalter.

3. 646. a (1) Nr. 12733.

K u n d m a c h u n g.

Mit Beginne des Studienjahres 1855 ist bei der vom Thomas Erlach, gewesenen Pfarrer von Möschnach, laut Testamentes vom 9. Juni 1756 errichteten Stiftung der 2. Platz jährlicher 124 fl. k. M. in Erledigung gekommen und wieder zu besetzen.

Diese Stiftung ist bloß für gut studierende Anverwandte des Stifters bestimmt, kann jedoch auch schon in den Normal Schulen genossen werden. Das Verleihungsrecht steht der Landesregierung zu.

Dieserjenigen, welche sich um diesen Stiftungsplatz bewerben wollen, haben ihre mit dem Kaufscheine, dem Impfungs- und Armutsszeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen von beiden Semestern des verfloffenen Schuljahres 18⁵³/₅₄ und mit den die Auserwandschaft mit dem Stifter nachweisenden Dokumenten belegten Gesuche durch ihre Schulvorsteher bis 20. November d. J. bei der k. k. Landesregierung zu überreichen.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 24. Oktober 1854.

3. 648. a (1) Nr. 1235 — O. L. C.

K o n k u r s , B e r l a u t b a r u n g.

In Folge des vom hohen k. k. Ministerium des Innern einverständlich mit jenem der Justiz erlassenen Auftrages vom 20. v. M., 3. 10763, wird die Besetzung einer Bezirks-Vorsteher-Stelle im Küstenlande, mit welcher der Jahresgehalt von 1100 fl. und eventuel von 1000 fl., dann Naturalwohnung oder Quartiergeld verbunden ist, der Konkurs bis 15. k. M. November ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden binnen obiger Frist bei der k. k. Landes-Kommission für die Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Triest einzubringen, und hiebei Geburtsort und Geburtsland, Alter, Religion, Stand (ob ledig, verhehlicht, oder Witwer) nebst der Anzahl der Kinder, ihre Studien und sonstige Befähigung mit Rücksicht auf den §. 13 der allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung und Wirksamkeit der Bezirksämter vom 14. September 1852, die Sprachkenntnisse, bisherigen Dienstleistungen und sonstige allfällige Verdienste durch glaubwürdige Dokumente nachzuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den Angestell-

ten bei den Bezirksbehörden des Küstenlandes verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. küstent. Organisirungs-Landes-Kommission in Triest am 8. Oktober 1854.

3. 650. a (1) Nr. 12750.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung der Stationsbauten zu Franzdorf.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 23. September 1853, Zahl 19907⁶⁷⁵, wird die Herstellung der Hochbauten am Stationsplatze zu Franzdorf auf der k. k. südlichen Staats-Eisenbahn im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen.

Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben:

1. Es sind die Kosten für diese Bauherstellungen mit nachstehenden Beträgen veranschlagt worden, und zwar:

a) für das Ausnahmsgebäude inclusive der Schieferdeckerarbeiten mit	20,241 fl. 36 kr.
b) das Heizhaus sammt Urbar, gleichfalls nach Ausschluß der Schieferdeckerarbeiten mit	42.635 » 15 »
c) zwei Feuerabwurfkanäle mit	1891 » 38 »
d) Wasserabzugskanäle	305 » 19 »
e) Versickerungskanäle	51 » 32 »
f) gemauerte Aborte	768 » 3 »
g) Kranichfundirung	147 » 41 »
h) Drehscheibenuntermauerung	1638 » 2 »
i) zwei Schilderhäuser	305 » 4 »
k) Staketten-Einfriedung	1598 » 50 »

daher zusammen mit 69.583 fl. — kr.

2. Die auf einen 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 25. November 1854 Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Hochbauten auf dem Stationsplatze Franzdorf“ versehen, bei der k. k. Central-Direction für Eisenbahnbauten in Wien, Wollzeil Nr. 867, eingebracht werden.

3. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten.

Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Prozenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, können nicht beachtet werden.

4. Der Offert, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staats-Eisenbahnen nicht bereits dargehan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Dokumente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe.

Die gedachten Behelfe werden bei der k. k. Central-Direction für Eisenbahnbauten zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, dann bei der k. k. Bauleitung in Laibach zur Einsicht für die Offerten bereit gehalten.

5. Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Kameral-Zahlamte, als Staats-Eisenbahn-Hauptkasse, in Wien, oder bei einer Landes-Hauptkasse außer Wien erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bau Summe beizuschließen.

Das Badium kann übrigens in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des, dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf

ihre Annehmbarkeit von dem Rechtskonsulenten dieser k. k. Central-Direction, oder einer k. k. Finanz-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden sein müssen, beigebracht werden.

6. Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offerten erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Different, vom Tage des überreichten Anbotes, an dasselbe gebunden und verpflichtet, im Falle sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

7. Das Badium des angenommenen Anbotes wird als Kaution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Kaution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will.

Die Badien der nicht angenommenen Anbote werden sogleich den Offerten zurückgestellt werden.

Von der k. k. Central-Direction für Eisenbahnbauten.

Wien am 30. September 1853.

3. 645 a (2) Nr. 10480.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gegeben, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein und Fleisch für das Verwaltungsjahr 1855 mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung auf weitere zwei Jahre in den Steuer- und Gerichtsbezirken Umgebung Laibach, Oberlaibach, Planina, Adelsberg, Senofetsch, Feistritz und Krainburg im Wege einer neuerlichen Versteigerung, bei welcher jedoch bloß schriftliche Offerte angenommen werden, in Pacht ausgeben wird.

Diese Versteigerung wird am 31. Oktober d. J. bei dieser Kameral-Bezirks-Verwaltung Statt finden, und haben die diesfälligen Offerte längstens bis 12 Uhr Mittags des Lizitations-tages hier einzulangen.

Rücksichtlich der übrigen Lizitationsbedingungen und Ausrufspreise wird sich auf die früheren Kundmachungen in dem Amtsblatte dieser Zeitung berufen.

Offerte, welche die bezüglichlichen Ausrufspreise nicht erreichen, sind selbstverständlich zur Annahme nicht geeignet.

k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung Laibach
am 28. Oktober 1854.

3. 641. a (3) Nr. 2444.

K u n d m a c h u n g.

Es werden alle jene, welche nach §. 214 der St. v. D. vom 29. Juli 1853, R. G. XLVII, die gesetzlichen Eigenschaften als Vertheidiger in Strafsachen besitzen, und als Vertheidiger in Strafsachen verwendet werden wollen, hiemit aufgefordert, sich bei dem k. k. vereinten Oberlandesgerichte für Steiermark, Kärnten und Krain in Graz zu melden.

Graz am 17. Oktober 1854.

3. 640. a (3) Nr. 2444.

K u n d m a c h u n g.

Vom 30. Oktober d. J. angefangen sind bei den diesem k. k. vereinten steierm.-kärnt.-krain. Oberlandesgerichte unterstehenden k. k. Landes-, Kreis- und Bezirksgerichte, als bei dem Landesgerichte in Graz, Klagenfurt, Laibach, dann den Kreisgerichten in Gills, Leoben und Neustadt, endlich den Bezirksgerichten in Marburg und Pettau, sowohl in Civil- als Strafsachen vor der Hand die Einreichungsprotokolle an Werktagen von 8 bis 11 Uhr Vormittag, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen Vormittags von 8 bis 11 Uhr offen zu halten.

Die k. k. Gerichte werden angewiesen, diese für das Einreichungsprotokoll festgesetzten Amtsstunden mittelst Anschlages in dem Gerichtshause insbesondere kund zu machen.

Graz am 17. Oktober 1854.